

Gemeinde Deutsch Goritz

Deutsch Goritz 16/1, 8483 Deutsch Goritz

Tel.: 03474/7050, E-Mail: gde@deutsch-goritz.gv.at, Homepage: http://www.deutsch-goritz.at

Aktenzeichen: 131/9B-161-2025 Sachbearbeiterin: Valentina Reinhart

Deutsch Goritz, 23.10.2025

Gegenstand: Um- und Zubau Wohnhaus mit Garage in Ratschendorf 148

Johann Binder, Deutsch Goritz 50/2, 8483 Deutsch Goritz Marianne Graf, Deutsch Goritz 50/2, 8483 Deutsch Goritz

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 21.10.2025 haben Herr Johann Binder und Frau Marianne Graf, beide wohnhaft in Deutsch Goritz 50/2, 8483 Deutsch Goritz, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBI. Nr. 59/1995 (BauG) idgF.um die Erteilung der Baubewilligung für den Um- und Zubau Wohnhaus mit Garage in Ratschendorf 148 auf dem Grundstück Nr.: 1343/138, KG: Ratschendorf, EZ: 629 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. i.V.m dem § 24, Abs. 1 Stmk. Baugesetz die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Montag, den 17.11.2025, um 08:30 Uhr an Ort und Stelle

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI David Tischler

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht gegen Zustellnachweis an:

Bauwerber/Eigentümer

Johann Binder

Anrainer

Marianne Graf Johann Binder

Gerda Gesslbauer Rudolf Gesslbauer Marianne Graf Fabio Lucchesi Palli Sandra Pitters

Heinz Rieger Franz Schober

Bausachverständiger

Ing. Moder Wilhelm

Planverfasser

Käfer Bau GmbH

Sonstiger Beteiligter

Energie Steiermark Technik GmbH

Rauchfangkehrermeister

Ing. Fladerer

Der Bürgermeister:

DI David Tischler

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag:

Angeschlagen am: 23.10.2025

Abgenommen am: